

Statuten



Societed da tir sportiv Zuoz

Personen- und Funktionsbezeichnungen in den vorliegenden Statuten beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Die Societed da tir sportiv Zuoz, gegründet im Jahre 2018, mit Sitz in Zuoz (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Förderung und Erhaltung des Schiesssportes seiner Mitglieder und der Jungschützen. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Ausbildung des Nachwuchses, die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege guter Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung. Der Verein gehört dem Kantonalen Schützenverband (BSV) und dem Schweizer Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

- Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Aktive, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.
Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.
- Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.
- Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
Nicht Beitragsberechtigte, welche nur die Bundesübungen oder Vorübungen zu den Bundesübungen schießen wollen, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.
- Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.
- Art. 6 ¹ Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines und des Schiesssportes im Allgemeinen zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
² Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
³ Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 7 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a) Personen, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- b) Aktivmitglieder, die im laufenden Jahr das 70. Altersjahr erfüllen und dem Verein während mindestens 30 Jahren angehört haben.

Die Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie die Aktivmitglieder.

III. Organisation

Art. 9 Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 10 Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ in sämtlichen Belangen des Vereins. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand - mindestens 14 Tage im Voraus - unter Angabe der Traktanden. Sie findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt:

Die ordentliche Vereinsversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Begrüssung und Wahl der Stimmezähler
- Abnahme des Protokolls
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Leiters Schiessbetrieb
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) des Vorstandes
 - c) der Rechnungsrevisoren und des Fähnrichs
- Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Revision der Statuten
- Fusion und Auflösung des Vereins
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Art. 11 Ausserordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder. Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert zwei Monaten nachkommen.

Art. 12 ¹ Jede Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Anzahl Anwesenden, beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche oder elektronische Einladung (mindestens 14 Tage im Voraus) unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Sie beschliesst mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

² Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Vereinsversammlung behandelt werden.

³ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 13 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten) selbst.

Art. 14 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident und Aktuar
- Kassier
- Leiter Schiessbetrieb
- Munitions- und Materialverwalter
- Beisitzer (maximal zwei)

Es sollen, wenn irgendwie möglich, Mitglieder aller Disziplinen im Vorstand vertreten sein.

Art. 15 Die zwei Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Die Revisoren sollen, wenn irgendwie möglich, nicht derselben Disziplin angehören.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 16 ¹ *Der Vorstand* trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt folgende Geschäfte:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Jahresrechnung und Aufstellen des Budgets
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Der Vorstand kann über einen jährlichen Totalbetrag von CHF 4'000.00 verfügen.
- Erstellung und Genehmigung des Betriebsreglements.
- Regelung betr. Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

² *Der Präsident* vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet an der ordentlichen Vereinsversammlung einen Jahresbericht.

Der Präsident und im Verhinderungsfall der Vizepräsident führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes die rechtsverbindliche Unterschrift.

³ *Der Vizepräsident und Aktuar* ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht. Als Vizepräsident ist er Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.

⁴ *Der Kassier* verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er auf einem Sparkonto anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.

⁵ *Der Leiter Schiessbetrieb* ist für die Organisation und die Beaufsichtigung des Schiessbetriebes verantwortlich. Er ist für die Sicherheit im Schiessstand verantwortlich. Alle Aufgaben des Leiters Schiessbetrieb sind in einem Betriebsreglement, welches von Vorstand genehmigt wird, festgehalten. Alle Schützenmeister, der Jungschützenleiter und die Warner sind dem Leiter Schiessbetrieb direkt unterstellt. An der ordentlichen Vereinsversammlung erstattet er einen Jahresbericht.

⁶ *Der Munitions- und Materialverwalter* ist für den Ankauf und die Verteilung der Munition, für die Verwertung der Hülsen sowie für die Anschaffung, die Aufbewahrung und den Unterhalt des Vereinsmaterials verantwortlich.

⁷ *Der/die Beisitzer* übernehmen in Eigenverantwortung die ihm/ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben.

Art. 17 Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 18 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 19 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

Art. 20 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 21 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 22 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 23 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 24 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 25 Die Auflösung des Vereines kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

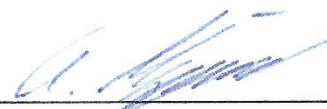
- Art. 26 Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum der Gemeinde Zuoz zur Verwaltung für die Dauer von fünf Jahren übergeben. Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum zu übergeben. Andernfalls geht das gesamte Vermögen an der Gemeinde Zuoz über.
- Art. 27 Diese Statuten sind in romanischer und deutscher Sprache verfasst worden. Bei Ungleichheiten gelten die romanischen Statuten.
- Art. 28 Vorstehende Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4. Dezember 2017 angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch den Bündner Schiesssportverband und dem Amt für Militär und Zivilschutz Graubünden in Kraft.

Für die **Societed da tir sportiv Zuoz**

Zuoz, 4. 12. 2017



Der Präsident



Der Aktuar

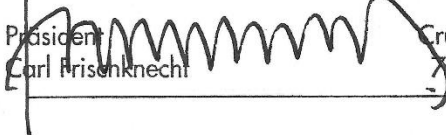
Genehmigt durch den **Bündner Schiesssportverband (BSV)**

Ort/Datum: Tomils, 18.12.2017

Bündner Schiesssportverband
Federaziun Grischuna dal Sport da Tir
federazione Grigionese del Tiro Sportivo



Präsident
Carl Frisenknecht

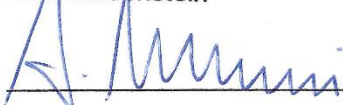


Crutta Sura 4
7418 Tomils

Genehmigt durch das **Amt für Militär und Zivilschutz Graubünden**

Ort/Datum: Haldenstein, 21.12.17

Amt für Militär
und Zivilschutz
Schloss Haldenstein
Schlossweg 4
7028 Haldenstein



Oberstlt Kieni